

STIFTUNG JURISTISCHE WEITERBILDUNG ZÜRICH

NEUES STATUT DER STIFTUNG JURISTISCHE WEITERBILDUNG ZÜRICH

Art. 1

Der Kanton Zürich, vertreten durch die Erziehungsdirektion (neu: Bildungsdirektion des Kantons Zürich), diese vertreten durch die Juristische Abteilung der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät der Universität Zürich (neu: Rechtswissenschaftliche Fakultät),

der Zürcherische Juristenverein, Zürich

der Verein Zürcherischer Rechtsanwälte, Zürich (neu: Zürcher Anwaltsverband)

haben 1983 eine gemeinnützige Stiftung errichtet im Sinne von Art. 80 ff. des Zivilgesetzbuches unter dem früheren Namen

STIFTUNG FÜR JURISTISCHE WEITERBILDUNG

Neu lautet der Name:

STIFTUNG JURISTISCHE WEITERBILDUNG ZÜRICH

Art. 2

Sitz der Stiftung ist Zürich. Das Domizil lautet:

c/o Rechtsanwalt lic. iur. R. Siegfried
Talstrasse 20, 8001 Zürich

TJ Ra

Art. 3

Zweck der Stiftung sind die Förderung der juristischen Weiterbildung und der Erfahrungsaustausch von Dozenten und Praktikern.

Art. 4

Zur Verwirklichung ihres Zwecks führt die Stiftung insbesondere Seminare und Kolloquien über aktuelle Themen durch, an denen sich alle Teilnehmer aktiv beteiligen können. Sie zieht dazu Spezialisten aus dem Kreis von Dozenten und Praktikern bei.

Die Stiftung soll aktuelle Themen an die Hand nehmen, an deren Behandlung ein Bedürfnis der Praktiker besteht.

Die Stiftung arbeitet mit anderen Organisationen mit ähnlicher Zielsetzung nach Möglichkeit zusammen.

Art. 5

Das Anfangskapital betrug Fr. 15'000.00 und wurde wie folgt gewidmet:

- Fr. 7'000.00 durch den Kanton Zürich
- Fr. 3'000.00 durch den Zürcherischen Juristenverein
- Fr. 5'000.00 durch den Verein Zürcherischer Rechtsanwälte.

Für die Teilnahme an den Veranstaltungen der Stiftung wird in der Regel ein kostendeckender Beitrag erhoben.

Sowohl die Kapitalerträge als auch das Stiftungskapital können zur Erreichung des Stiftungszweckes eingesetzt werden.

Art. 6

Organe der Stiftung sind der Stiftungsrat (bestehend aus mindestens 5 Mitgliedern) und die Kontrollstelle. 1

Die Amtsdauer der von den Stiftern gewählten Mitglieder des Stiftungsrates wird durch die Wahlorgane festgelegt. Für die vom Stiftungsrat gewählten Mitglieder beträgt die Amtsdauer 3 Jahre, mit der Möglichkeit der Wiederwahl. Weiteres wird im Reglement ausgeführt.

Im übrigen wird die Organisation der Stiftung von den Stiftern durch ein anlässlich der Errichtung der Stiftung erlassenes Reglement festgelegt, das auch die Bestimmungen dieser Stiftungsurkunde näher umschreibt.

Der Stiftungsrat ist befugt, dieses Reglement abzuändern und zu ergänzen.

Art. 7

Der Stiftungsrat verabschiedet das jährliche Budget und genehmigt die Jahresrechnung.

Art. 8

Geschäftsjahr der Stiftung ist das Kalenderjahr, mit Abschluss jeweils am 31. Dezember.

Art. 9

Vorschläge an die Aufsichtsbehörde für Änderungen dieser Urkunde sind durch den Stiftungsrat mit Zweidrittelmehrheit aller Mitglieder zu beschliessen.

Bei Aufhebung der Stiftung infolge Unerreichbarkeit des Stiftungszweckes (Art. 88 Abs. 1 ZGB) entscheidet der letzte Stiftungsrat über die Verwendung eines allfälligen

TD R

Aktivenüberschusses. Er hat dabei Institutionen mit gleichem oder ähnlichem Zweck zu berücksichtigen.

Wenn für die Förderung des Stiftungszweckes kein Bedürfnis mehr besteht oder die zur Verfügung stehenden Mittel die wirksame Förderung des Stiftungszweckes nicht mehr erlauben, kann der Stiftungsrat der Aufsichtsbehörde mit Zweidrittelmehrheit aller Mitglieder vorschlagen, die Stiftung aufzulösen. Ein allfälliger Aktivenüberschuss ist dabei vom letzten Stiftungsrat an Institutionen mit gleichem oder ähnlichem Zweck zu übertragen.

Ein Rückfall von Stiftungsvermögen an die Stifter ist ausgeschlossen.

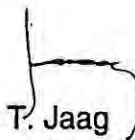
Die vorstehende Urkunde ersetzt die Errichtungsurkunde vom 20. Juni 1983.

Zürich, den 1. November 1999

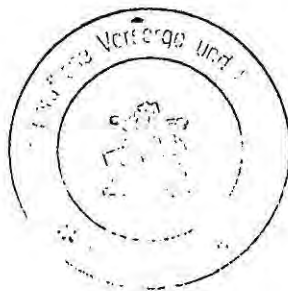
Für den Stiftungsrat



V. Bräm



T. Jaag



Diese Urkunde entspricht
der Änderungsverfügung
vom **16. DEZ. 1999**

Amt für berufliche Vorsorge
und Stiftungswesen
Bachstr. 10

